



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/examen/referenzrahmen_curricula.asp

Unverbindliche Lehrpläne (Curricula)

gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
erstellt von den Praxisvertretern

- der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- der Finanzverwaltung
- der Wirtschaftsprüferkammer
- des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und
- des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“,

vom 1. Dezember 2006

**Lehrpläne (Curricula) nach der Wirt-
schaftsprüfungsexamens-
Anrechnungsverordnung (WPAAnrV)
vom 27. Mai 2005**

1. Rechtliche Grundlagen für die Zugangswege zum Wirtschaftsprüferberuf

Der Berufszugang zum Wirtschaftsprüfer setzt eine erfolgreich absolvierte Prüfung voraus, die von der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer unter staatlicher Aufsicht durchgeführt wird.

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sieht verschiedene Zugangswege zum Beruf vor:

- Der klassische Zugangsweg führt über ein Hochschulstudium, vorzugsweise der Betriebswirtschaftslehre, und eine mindestens dreijährige Berufspraxis gemäß § 9 WPO, die sich bei einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern auf vier Jahre verlängert. Das Examen umfasst sieben Klausuren in den Prüfungsgebieten Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (2 Klausuren), Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre (2 Klausuren), Wirtschaftsrecht (1 Klausur) und Steuerrecht (2 Klausuren) sowie eine mündliche Prüfung. Steuerberater und vereidigte Buchprüfer können eine verkürzte Prüfung nach den §§ 13, 13a WPO ablegen, indem durch die Anerkennung der Berufsqualifikation eine Befreiung von den Prüfungsgebieten Steuerrecht bzw. Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre erfolgt. Für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Rechtsanwälte sind, entfällt zusätzlich das Gebiet Wirtschaftsrecht.
- Praktiker ohne Hochschulstudium können das Wirtschaftsprüfungsexamen nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung bzw. einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ablegen (§ 8 Abs. 2 WPO). Dieser Zugangsweg ist mittlerweile in der Praxis ohne Bedeutung.
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können eine Eignungsprüfung nach dem 9. Teil der WPO ablegen, wenn sie bereits die Zulassung zur Durchführung von Pflichtprüfungen nach der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) besitzen.

Mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (5. WPO-Novelle) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für zusätzliche Wege zum Wirtschaftsprüfer geschaffen.

Den Hochschulen wird nunmehr ermöglicht, spezielle Studiengänge einzurichten, die als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden können. Leistungsnachweise, die in einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erbracht werden, können künftig einen Teil der entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ersetzen. Das Berufsexamen, das vor der Prüfungskommission der Wirtschaftsprüferkammer abzulegen ist, bleibt erhalten, wird aber durch die Anrechnung verkürzt auf die Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Steuerrecht.

Ein weiterer Weg wird durch die Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten auf Leistungen aus einem Hochschulstudium geschaffen. § 13b WPO eröffnet künftig die Möglichkeit, bestimmte berufsspezifische Prüfungsleistungen auf die entsprechenden Prüfungsleistungen im Wirtschaftsprüfungsexamen anzurechnen und das Berufsexamen damit zu verkürzen. Eine Anrechnung kann für die Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und/oder Wirtschaftsrecht erfolgen.

Eine Möglichkeit zur Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens bestand bisher nur aufgrund der Anerkennung bestimmter Berufsqualifikationen nach den §§ 13, 13a WPO. Diese Berufsqualifikationen wurden in einem staatlichen Berufsexamen erworben, in dem die Bewerber ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen haben. Die Berufsqualifikationen werden

damit per se als gleichwertig mit den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens in den zu befreienden Prüfungsgebieten anerkannt.

Eine auf Bundesebene durch die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer durchzuführende Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an Hochschulen erbracht wurden, setzt voraus, dass deren Qualität gleichwertig mit den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens ist. Zur Gewährleistung einer einheitlichen hohen Berufsqualifikation sind gemäß § 12 Abs. 3 WPO im Wirtschaftsprüfungsexamen an alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen. Dies ist im Hinblick auf das öffentliche Vertrauen nötig, das dem Beruf des Wirtschaftsprüfers entgegengebracht wird. Das Gebot der Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ist in den §§ 8a, 13b WPO festgeschrieben.

Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Studiengangs nach § 8a WPO sind gemäß § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in einem Referenzrahmen festgelegt worden, der die Grundlage für die fachspezifische Akkreditierung darstellt. Der Referenzrahmen wurde von dem in § 4 Abs. 2 S. 1 WPAnrV genannten Kreis von Praxisvertretern, dem Mitglieder der Aufgabenkommission nach § 8 der WiPrPrüfV, der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ angehören, erarbeitet und beschlossen. Der Referenzrahmen wurde am 30.3.2006 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für verbindlich erklärt.

Die Praxisvertreter sind darüber hinaus berechtigt, unverbindliche Lehrpläne (Curricula) zu erstellen (§ 4 Abs. 2 S. 2 WPAnrV). In den Curricula kann das gesamte Studienangebot modularisiert und sowohl quantitativ als auch qualitativ beschrieben und bewertet werden. Damit werden Transparenz und Vergleichbarkeit ermöglicht. Referenzrahmen und Curricula sind auch zur Beurteilung der Gleichwertigkeit nach § 13b WPO heranzuziehen.

Die Praxisvertreter haben auf der Grundlage der WPAnrV und des Referenzrahmens den auf Seite 7 dargestellten Vorschlag für die inhaltliche Gestaltung eines Masterstudiengangs nach § 8a WPO erarbeitet. Durch den Verzicht auf weitergehende Ausführungen zu Form und Ablauf der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, wie sie die Begründung zu § 4 Abs. 2 S. 2 WPAnrV vorsieht, soll den Hochschulen die Umsetzung erleichtert werden.

2. Ausbildungsweg nach § 8a WPO

Der neue Ausbildungsweg nach § 8a WPO führt über ein Bachelorstudium, idealerweise der Betriebswirtschaftslehre, mit dem ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird. Nach Abschluss dieser ersten Ausbildungsphase ist gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV eine einjährige Praxiszeit in der Wirtschaftsprüfung zu absolvieren, davon sechs Monate Prüfungstätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 WPO. Die weiteren theoretischen Grundlagen des Berufs werden danach in einem nach § 8a WPO anerkannten Masterstudium, das vier Semester umfasst, vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur unmittelbaren Teilnahme am Wirtschaftsprüfungsexamen, das sich aufgrund der Anrechnung der Prüfungsleistungen auf vier Klausuren verkürzt. Abweichend von dem Erfordernis der dreijährigen Prüfungstätigkeit kann das Berufsexamen nach § 9 Abs. 6 WPO unmittelbar nach dem Masterstudium absolviert werden. Die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer setzt nach § 9 Abs. 1 WPO eine mindestens dreijährige Berufspraxis voraus. Die WPAnrV sieht mit Ausnahme des § 3 Nr. 1 WPAnrV keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Verteilung der Berufspraxis vor.

Der Referenzrahmen enthält eine Darstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in dem Bachelorstudium und der einjährigen Praxiszeit erworben werden sollen, unter Angabe des jeweils erwarteten Kompetenzniveaus (S. 6 bis 8 des Referenzrahmens). Die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen einer akademischen

Ausbildung nur beschränkt vermittelbar. Das anspruchsvolle Master-Programm, das sich durch eine Vertiefung, Erweiterung und Konzentration der Studieninhalte auf einem sehr hohen Niveau auszeichnet, setzt Erfahrungen aus der Praxis voraus, um ein entsprechend hohes Ausbildungsniveau sicherstellen zu können. Die Praxiszeit dient zugleich der Vorbereitung auf die Zugangsprüfung. In der Zugangsprüfung zum Masterstudium, die nach § 3 Nr. 2 WPAnrV verpflichtend vorgeschrieben ist, sind die in dem Referenzrahmen geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

3. Regelungsbereich der WPAnrV

Der Regelungsbereich der §§ 1 bis 6 WPAnrV erstreckt sich ausschließlich auf den Masterstudiengang nach § 8a WPO, umfasst aber nicht das vorausgehende Studium, in dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wird. Die Praxisvertreter sind bei der Erstellung des von ihnen vorgeschlagenen Studieninhalts für das Masterstudium von dem typischen Berufsweg zum Wirtschaftsprüfer ausgegangen, der derzeit über einen Diplomstudiengang der Betriebswirtschaftslehre führt, zukünftig über ein betriebswirtschaftliches Bachelorstudium. Während das bisherige System der Diplomstudiengänge durch die Vorgaben der Diplomprüfungsordnung sowohl Studienstruktur wie auch -inhalte festlegte, erlaubt das Bachelorstudium eine deutlich größere Flexibilität. Vor diesem Hintergrund wird von einem Bachelorstudium ausgegangen, das eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung vermittelt, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Gebieten:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre i.S.d. § 4 WiPrPrüfV
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts
- Mathematik und Statistik
- Betriebliches Rechnungswesen und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik.

Die Studieninhalte des Masterstudiums haben nach § 8a WPO alle Wissensgebiete nach § 4 WiPrPrüfV zu umfassen:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre,
- Wirtschaftsrecht,
- Steuerrecht.

Das Studienziel des Masterstudiums ist auf die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers entsprechen. Das Lehrangebot muss nach § 2 Abs. 2 WPAnrV die theoretischen und praktischen Aspekte der beruflichen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in ausgewogener Form berücksichtigen. Dies hat gleichermaßen für die Prüfungsleistungen zu gelten (§§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 S. 1 und 4 WiPrPrüfV).

Die WPAnrV regelt darüber hinaus in den §§ 7 bis 9 die näheren Anforderungen für die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO. Deren Gleichwertigkeit ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 WPAnrV auf der Grundlage des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne zu beurteilen.

4. Überlegungen zu den Studieninhalten des Masterstudiums (§ 8a WPO)

Die Praxisvertreter haben auf der Grundlage der Vorgaben des Referenzrahmens und der WPAnrV einen Vorschlag zur Gestaltung eines Masterstudiengangs nach § 8a WPO erarbeitet. Die nachfolgende Übersicht (Seite 7) stellt ein Beispiel für eine inhaltliche Ausgestaltung eines Masterstudiengangs dar. Das Beispiel soll den Hochschulen Hinweise auf eine angemessene inhaltliche Aufgliederung und Gewichtung der Studieninhalte geben und die Hochschulen bei der Umsetzung der WPAnrV unterstützen.

Die Gewichtung der vier Studiengebiete erfolgt unter Berücksichtigung der in dem Referenzrahmen vorgegebenen Vorbildung. Die Studiengebiete werden in Lerneinheiten aufgegliedert und mit Leistungspunkten bewertet. Eine Modularisierung im Sinne der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ist nicht beabsichtigt. Damit sollen die Hochschulen ausreichende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Studienprogramme erhalten.

Das Fach Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht umfasst die Gebiete Rechnungslegung und Prüfung, Jahresabschlussanalyse, Berufsrecht und Unternehmensbewertung. Entsprechend den Vorgaben des § 3 Nr. 2 WPAnrV wird davon ausgegangen, dass in dem Bachelorstudium bereits wirtschaftsprüfungsspezifische Kenntnisse vermittelt wurden, insbesondere zur Buchführung und zur Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Grundsätzen. Kenntnisse über die Durchführung von Prüfungen werden durch die sechsmonatige Prüfungstätigkeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV sichergestellt.

Das Fach Angewandte Betriebswirtschaftslehre umfasst die wirtschaftsprüfungsspezifische Ausprägung der Themengebiete des § 4 B. WiPrPrüV. Dem Vorschlag liegt das Modell einer breiten wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung zugrunde, wonach große Teile der Angewandten Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert werden. Die Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens im Gebiet Volkswirtschaftslehre gehen i.d.R. nicht über die im Referenzrahmen dargestellten Anforderungen der Zugangsprüfung hinaus.

Die hohe Gewichtung des Faches Wirtschaftsrecht in Relation zu den übrigen Studienfächern ergibt sich einerseits aus der großen Bedeutung rechtlicher Kenntnisse für die Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen und Steuerrecht, andererseits ist davon auszugehen, dass das Wirtschaftsrecht im Bachelorstudium nur in geringem Umfang berücksichtigt wird. Die Anforderungen des Referenzrahmens an das Bachelorstudium umfassen die wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts, insbesondere die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Schuldrecht und Sachenrecht) einschließlich der Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Großes Gewicht kommt im Masterstudium auch dem Fach Steuerrecht zu. Im Gebiet Steuerrecht werden aus dem Bachelorstudium lediglich Grundkenntnisse des Besteuerungssystems einschließlich der Ertragsteuern und des Umsatzsteuersystems vorausgesetzt. Diese Kenntnisse können in der sechsmonatigen Praxiszeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV i.V.m. § 9 Abs. 1 WPO vertieft werden.

Die Abschlussarbeit wird aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung des Studiengangs mit 16 ECTS-Punkten angesetzt; das Thema ist gemäß § 3 Nr. 4 WPAnrV dem Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht zu entnehmen.

Für die Vermittlung der funktionsübergreifenden Kompetenzen (soft skills) sind keine eigenständigen Module vorgesehen, da diese sinnvoll nur in Verbindung mit den fachspezifischen Kompetenzen dargestellt werden können.

Sofern eine Hochschule bei der Konzeption eines Masterstudiums nach § 8a WPO von einer anderen als der oben dargestellten Vorbildung ausgeht, können sich hieraus Änderungen hinsichtlich der Studieninhalte und der Gewichtung der einzelnen Fächer ergeben. Die Mindestanforderungen, die von der WPAnrV und dem Referenzrahmen vorgegeben werden, sind aber in jedem Fall verbindlich.

§ 8a WPO: Studieninhalt Masterstudium

Master

ECTS-
Leistungspunkte
120

Abschlussarbeit (Prüfungswesen)
+ 1 Seminar Prüfungswesen

16
6

Wirtschaftliches Prüfungswesen
28 ECTS

Steuerrecht
26 ECTS

Angewandte BWL
20 ECTS

Wirtschaftsrecht
24 ECTS

98

JA/ Sonderfälle Rechnungslegung	3
Konzernabschluss	3
IAS/IFRS	2
JA-Analyse	2
Prüfung einschl. IT-Prüfung	8
Sonderprüfungen	5
Berufsrecht	2
Unternehmens- bewertung	3

Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung	3
Bilanzsteuerrecht	4
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer	7
BewG/Erbschaftsteuer Umsatzsteuer	6
Umwandlungssteuer- recht	3
Internationales Steuerrecht	3

Kosten- und Leistungs- rechnung/ Planungs- und Kontrollinstrumente/ Unternehmensführung/ Organisation	6
Unternehmensfinanzierung/ Investitionsrechnung	6
Methodische Problem- stellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	8

Bürgerliches Recht/ Arbeitsrecht/Inter- nationales Privatrecht/ Handelsrecht	6
Gesellschaftsrecht	6
Corporate Governance/ Konzernrecht/ Umwandlungsrecht	6
Insolvenzrecht/ Kapitalmarktrecht/ Europarecht	6

Zugangsprüfung

Umfang: 2 Klausuren (je 3 Stunden)

Inhalt: Vorbildungskanon (Allg. BWL, Teilgebiete der angewandten BWL i.S. § 4 B. WiPrPrüfV, VWL, Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik, Betriebliches Rechnungswesen, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Kenntnisse über die Durchführung von Prüfungen, Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts)

01.12.2006